

DWS Investment S.A.

DWS Invest II

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht

1. Januar 2019



Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds DWS Invest II Spanish Equities und DWS Invest II UK Equity der SICAV DWS Invest II ist keine Anzeige nach § 310 KAGB bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden, d.h., die Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland somit nicht vertrieben werden.
Stand: 1.1.2019

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstellen eingesehen werden. Bei den Zahl- und Informationsstellen werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Besonderheiten für den Vertrieb in Deutschland:

Es erfolgt kein öffentlicher Vertrieb der Anteilklassen NC, ND, NCH und NCH (P).

Inhalt

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	2
Allgemeines	2
Anlegerprofile	21
Investmentgesellschaft	22
Verwaltungsgesellschaft	33
Verwahrstelle	34
B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	39
DWS Invest II Asian Top Dividend	39
DWS Invest II China High Income Bonds	41
DWS Invest II European Equity Focussed Alpha	43
DWS Invest II European Top Dividend	45
DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund	47
DWS Invest II Global Total Return Fund	49
DWS Invest II Japan Top Dividend	51
DWS Invest II Spanish Equities	53
DWS Invest II UK Equity	55
DWS Invest II US Top Dividend	57
Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	59

Rechtsform:

SICAV gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeines

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“)) sowie der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, in Luxemburg errichtet wurde.

Hinsichtlich der Bestimmungen gemäß Richtlinie 2007/16/EG und der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bieten die in dem Papier „CESR's guidelines concerning eligible assets for

investment by UCITS“ (geänderte Fassung) enthaltenen Richtlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind, welche als OGAW in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen bzw. einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere

Anteilklassen aufzulegen bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilskategorien zusammengefasst werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest II errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission wurde am 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen verabschiedet („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Siehe CSSF-Rundschreiben 08-339 in der derzeit gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest II, SICAV errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsan-teilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehene Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte

bestimmt werden. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle oder vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Soweit das Vermögen der Investmentgesellschaft in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in diesen jeweiligen Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswerten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei

finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder anderen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Vermögen des Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind eine Form hybrider Wertpapiere, die aus Sicht des Emittenten zur Erfüllung bestimmter Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer dienen. Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen regulatorischer Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind. Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung bzw. einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingeseetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können.

Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilinhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Devisenkurse, die Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Frontier-Märkte bilden eine Untergruppe von Schwellenländern, die zu klein sind, um als Schwellenländer angesehen zu werden.

Die Devisenkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner),

Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Aktienbörsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Anlagen in Russland

Sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Anteilhaberregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilseignern unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anteilseigner dieses Unternehmens.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

- a) Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzindex enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann.

- b) Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu

Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

c) Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt („SAFE“) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

d) RQFII-Systemrisiko

Die derzeitigen RQFII-Regelungen beinhalten auf einen betroffenen Teilfonds anwendbare Vorschriften für Anlagebeschränkungen. Das Transaktionsvolumen für RQFIIs ist vergleichsweise groß (wobei sich das entsprechende erhöhte Expositionsrisiko gegenüber verringerter Marktliquidität und erheblichen Preisschwankungen nachteilig auf die Terminierung und Preisgestaltung beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Wertpapieren auswirken kann). Onshore-Wertpapiere sind in der VRC im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen von „voller Name des RQFII-Teilfondsmanagers – Name des Teilfonds“ eingetragen und werden in elektronischer Form über ein Depot bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) geführt. Der Teilfondsmanager kann bis zu drei VRC-Broker (jeweils ein „VRC-Broker“) auswählen, die in seinem Namen jeweils auf den beiden Wertpapiermärkten des chinesischen Festlands tätig sind, sowie eine Verwahrstelle (die „VRC-Verwahrstelle“), die seine Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt.

Im Falle eines Ausfalls des maßgeblichen VRC-Brokers oder der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) während der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert eines Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfondsmanager zusätzliche RQFII-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung eines Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann einem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen durch RQFIIs in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus RQFII-Investitionen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt oder bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Direktanlagen von ausländischen Anlegern auf dem Interbanken-Anleihemarkt

Am 24. Februar 2016 veröffentlichte die chinesische Zentralbank PBOC (People's Bank of China) die Bekanntmachung über Fragen betreffend Investitionen ausländischer institutioneller Anleger auf dem Interbanken-Anleihemarkt. Gemäß dieser Mitteilung dürfen berechnete ausländische Anleger am China Interbank Bond Market (CIBM) investieren, ohne sich zuvor als qualifizierter Auslandsanleger (QFII, Qualified Foreign Institutional Investor) oder RQFII zu registrieren. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds einen Antrag zur Registrierung gemäß diesem Programm bei der PBOC einreichen. In diesem Fall werden VRC-Anleihen im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und Regelungen auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ eingetragen und in elektronischer Form über ein Depot bei einer der folgenden Stellen geführt: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) für den Markt mit börsengehandelten Anleihen und China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“) oder Shanghai Clearing House („SCH“) für den Interbankenmarkt. Für das direkte CIBM-Programm bestellt die Verwahrstelle innerhalb ihres Verwahrstellennetzes eine Verwahrstelle (die „VRC-Verwahrstelle“), welche die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des VRC-Verwahrstellenvertrags verwahrt. Im Fall eines Ausfalls der VRC-Verwahrstelle (unmittelbar oder über den jeweiligen Bevollmächtigten) oder anderer Stellen (z.B. Broker und Abwicklungsstellen) während der Ausführung oder Abwicklung

einer Transaktion oder während der Übertragung von Fonds oder Wertpapieren in der VRC kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Abschöpfung seiner Vermögenswerte hinzunehmen haben, die sich wiederum nachteilig auf den Anteilwert eines Teilfonds auswirken können.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft genügend CIBM-Quoten erhält, sodass Zeichnungsanträgen vollständig nachgekommen werden kann. Daher kann die Schließung eines Teilfonds für weitere Zeichnungen erforderlich sein. Unter extremen Bedingungen kann einem Teilfonds ein erheblicher Verlust aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten entstehen, oder der Teilfonds ist aufgrund von CIBM-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der VRC-Wertpapiermärkte und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Handelsaufträgen möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Vorschriften zur Regelung von Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms in der VRC sowie die Kapitalrückführung aus CIBM-Investitionen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher vergleichsweise unerprobt, und es ist unklar, wie sie angewandt werden, da den staatlichen Stellen und Regulierungsbehörden in der Volksrepublik China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall gibt oder bekannt ist, inwiefern dieser Ermessensspielraum heute oder in Zukunft ausgeübt wird.

e) VRC-Verwahrstelle und andere Stellen

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über ein Depot bei der CSDCC, CCDC oder SCH und ein Geldkonto bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernennt auch Handlungsbevollmächtigte (z.B. Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte ein Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte dieses Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung der Möglichkeiten eines Teilfonds zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Einem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des/der jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit den RQFII-Regelungen und der üblichen Marktpraxis sind die Depots und Geldkonten für einen Teilfonds in der VRC auf den Namen von „voller Name des RQFII-Fondsmanagers – Name des Teilfonds“ zu führen. Selbst wenn für einen Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten vorliegt, nach dem die Vermögenswerte in einem solchen Depot diesem Teilfonds gehören, kann nicht abschließend auf dieses Gutachten vertraut werden, da die RQFII-Regelungen der Auslegung der entsprechenden Behörden in der VRC unterliegen. Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für einen Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf ein Geldkonto eines Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber diesem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt ein Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf ein solches Geldkonto eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird ein Teilfonds Verluste verzeichnen.

f) Kapitalrückführungsrisiko

Kapitalrückführungen hinsichtlich auf CNY lautende Fonds wie den Teilfonds sind täglich zulässig, unterliegen keinen Sperrfristen und erfordern keine vorherige Genehmigung. Es gibt jedoch keine Garantie, dass sich die Regelungen und Vorschriften der VRC nicht noch ändern oder dass in Zukunft keine Beschränkungen der Kapitalrückführung eingeführt werden. Einschränkungen in Bezug auf die Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Möglichkeit eines Teilfonds beeinflussen, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

g) RQFII-Quotenrisiko

Jeder Teilfonds nutzt die nach den RQFII-Vorschriften zugeteilte RQFII-Quote des Teilfondsmanagers. Diese RQFII-Quote ist begrenzt. Sofern der Teilfondsmanager nicht in der Lage ist, eine zusätzliche RQFII-Quote zu erhalten, kann es in einem solchen Fall erforderlich sein, die Zeichnung von Anteilen aufzuschieben. In diesem Fall kann der Handelspreis eines Anteils an der betreffenden Börse einen deutlichen Aufschlag auf den

Intraday-Anteilwert des jeweiligen Anteils aufweisen (was auch zu einer unerwarteten Abweichung des Handelspreises der Anteile am Sekundärmarkt gegenüber ihrem jeweiligen Anteilwert führen kann).

- h) Risiken im Zusammenhang mit
Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann ein Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über den Stock Connect-Markt zeitnah in A-Aktien zu investieren.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann daher vorkommen, dass Anleger in Hongkong (wie ein Teilfonds) an einem normalen Handelstag für den chinesischen Festlandmarkt keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien tätigen können. Ein Teilfonds kann gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect aus diesem Grund nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“), und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der

unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann ein Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

Die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine emittiert; Anleger wie Teilfonds halten somit keine physischen A-Aktien. Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie ein Teilfonds, die SSE-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Mit Stock Connect haben Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie ein Teilfonds, eine neue Möglichkeit, direkt auf dem chinesischen Aktienmarkt zu investieren. Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere Anforderungen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen.

Es ist zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d.h., die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing („China Stock Connect-System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang eines Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich eines Teilfonds) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Allerdings könnten Gerichte in China der Auffassung sein, dass ein als Inhaber von SSE-Wertpapieren eingetragener Nominee oder eine als Inhaberin eingetragene Verwahrstelle das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese SSE-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können ein Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum eines Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist. Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die SSE-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum eines Teilfonds letztlich anerkannt wird. Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und ein Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls ein Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen eines Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts finanzielle Verluste im Zusammenhang mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten entstehen, eine Entschädigung zu zahlen. Da von Ausfällen beim Northbound-Handel über Stock Connect keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da andererseits ein Teilfonds den Northbound-Handel über Broker in Hongkong, nicht

jedoch über Broker auf dem chinesischen Festland abwickelt, ist er nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss ein Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und es ist daher nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Stock Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Einem Teilfonds, der über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlandes investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

i) Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote (RFQ)-Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen

Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf der Website <http://www.chinabond-connect.com/en/index.htm> erhältlich.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere können sehr groß sein, und den jeweiligen Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste entstehen. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben bzw. zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

CMU und CCDC haben die Clearing-Links eingeführt und sind zum Teilnehmer des jeweils anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlandes investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinien für Steuerrückstellungen laufend überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect
Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko der Pflichtversäumnis einer beauftragten Stelle
Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

j) Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des Nettovermögens eines auf USD lautenden Teilfonds.

k) Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi („CNY“) als auch der Offshore-Renminbi („CNH“) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten

Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (d.h. außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis eines Teilfonds können durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC auch negativ beeinflusst werden.

l) Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen eines Teilfonds ändern kann.

m) Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko. Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio eines Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

n) Abhängigkeit vom Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten.

Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen eines Teilfonds ändern kann.

o) Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass einem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

p) Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage eines Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz eines Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Schuldnerqualität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Ein Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

q) Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen eines Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (z.B. auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ebenfalls ein Bewertungsrisiko für einen Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds Unsicherheiten enthalten, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des Anteilwerts des betreffenden Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für einen Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

r) Risiko beschränkter Märkte

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC für ausländische Beteiligungen Begrenzungen oder Einschränkungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen eines Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist ein Teilfonds zudem möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

s) Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (z.B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem Anteilwert erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat. Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindex-Stands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag bzw. Abschlag des Anteilpreises eines Teilfonds gegenüber seinem Anteilwert führen.

t) Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Ein Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft bzw. gekauft werden dürfen, d.h. an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

u) Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Ein Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (z.B. Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-) Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, d.h., kauft ein Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt dieser Teilfonds die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert dieses Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

v) Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

w) Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Aktivitäten und Market-Making-Geschäfte eines Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für diesen Teilfonds haben. Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung

haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des betreffenden Teilfonds beeinflussen kann.

x) Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Staatsanleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten in Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung („Capital Gains Tax Provision“ oder „CGTP“) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die ggf. aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf den Anteilwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Anteilinhaber daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

y) Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen ggf. nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swapgeschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste erleiden, wenn gegen die Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie ihre Verpflichtungen am Rückkauftermin anderweitig nicht erfüllt. Unter anderem könnten ihm Zins- oder Kapitalzahlungen auf die betreffenden Wertpapiere entgehen und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung solcher Geschäfte entstehen. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen empfangene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatsanleihen und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf der Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Anlagepolitik

Das Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts niedergelegt sind, sowie gemäß den in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds ein Performance-Index verwendet wird, sind

weitere Angaben dazu dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe Abschnitt „Verwendung von Finanzindizes“ dieses Verkaufsprospekts).

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art sowie Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Andere als die hier genannten Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Lombardgeschäfte, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte sowie Sell-and-Buy-Back-Geschäfte werden derzeit nicht verwendet. Sollte die Verwaltungsgesellschaft künftig derartige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden gemäß geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Transparency of Securities Financing Transactions Regulation – „SFTR“) eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeit- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u.a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kurschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Total Return Swaps sind im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der SFTR, einzusetzen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnahmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d.h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (i) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (ii) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie z.B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß OGAW IV zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung

bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf die Investmentgesellschaft Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden

Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Unter normalen Umständen dürfen bis zu 80% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Gegenparteien übertragen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Marktnachfrage bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds als Darlehen an Gegenparteien zu übertragen. Eine Übersicht über die tatsächliche Inanspruchnahme zum aktuellen Zeitpunkt ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu verfügbar. Das Ver- und Entleihen von Wertpapieren kann für das Vermögen des betreffenden Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Teilfondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen

Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und mit einer Frist zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Investmentgesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden:

- (i) Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und (ii) besicherte kurzfristige Anlage. Im Rahmen dieser Transaktionen dürfen in der Regel bis zu 50% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber übertragen werden (im Falle von Pensionsgeschäften); ferner können, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen, Wertpapiere gegen Barzahlung angenommen werden (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Allerdings behält sich die Investmentgesellschaft in Abhängigkeit von der Marktnachfrage das Recht vor, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber zu übertragen (im Falle eines Pensionsgeschäfts) oder Wertpapiere gegen Barzahlung entgegenzunehmen (im Falle eines umgekehrten Pensionsgeschäfts).

Informationen über den erwarteten Anteil des verwalteten Vermögens, der diesen Transaktionen unterliegt, werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage bereitgestellt.

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen einer Transaktion erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;

- Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der ausstehenden Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle empfangenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten müssen eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Emittenten, Länder und Märkte aufweisen. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge (Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“).

Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- die Bonität des Kontrahenten,
- die Liquidität der Sicherheit,
- ihre Preisvolatilität,
- die Bonität des Emittenten und/oder
- das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen im Rahmen von OTC-Derivategeschäften empfangene Sicherheiten, z.B. Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit und einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherungsquote von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit bis zu 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsquote	102% – 133%
-----------------------	-------------

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle eines ausgezeichneten Bonitätsratings des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten höhere Abschläge gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	103% – 105%
---	-------------

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	103% – 115%
--	-------------

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	105%
---	------

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	107% – 115%
--	-------------

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	105%
---	------

VIII. Die Abschläge werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der empfangenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls wird den Wechselkurs- oder Marktrisiken, die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind, durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu

beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen, und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Im Rahmen des jeweiligen Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko-profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14-592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in

Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes geregelt ist. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Nettovermögens auszuleihen, sofern dies vorübergehend erfolgt.

Ein erhöhtes Gesamtengagement kann daher sowohl die Chancen als auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen („**Verbundene Personen**“) können:

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge abschließen, unter anderem solche, die auf

Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein; und/oder

- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Komponenten des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist bekannt, dass Mitglieder des Deutsche Bank Konzerns möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste

anbieten. Dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des bzw. der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft folgt dem Grundsatz der Ergreifung aller angemessenen Schritte zur Schaffung organisatorischer Strukturen und Implementierung wirksamer administrativer Maßnahmen, um derartige Konflikte zu erkennen, zu bewältigen und zu überwachen. Zudem stellen die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;

- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Investmentgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Aufteilung des Portfolios auf mehrere Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren sonstigen, möglicherweise konkurrierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber

hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen Zweifel an der Identität eines Anlegers oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, darf die Transferstelle weitere Auskünfte bzw. Unterlagen verlangen, damit sie die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen kann. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschევorschritten als

ausreichend angesehen werden, auf die vorgeannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen der DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Auftragsannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. In den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der

Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung usw.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsabschluss (d.h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Kauf- und Verkaufsauftrag für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz mit fixen, variablen und aufgeschobenen Vergütungskomponenten, die sowohl an die künftige individuelle Leistung als auch an die langfristige Entwicklung des Konzerns gekoppelt sind. Er hat eine Vergütungssystematik zur Ermittlung des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gebundenen Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) definiert, bei der eine starke Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Richtlinie festgelegt, die unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert ein solches Risikomanagement und verleitet nicht dazu, unangemessene Risiken einzugehen.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung stellt auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik bezüglich der variablen Vergütungsbestandteile

betrieben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, einen variablen Vergütungsbestandteil vollständig einzubehalten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/de/konkret-verguetungsstrukturen.htm> und in dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Methoden, mit denen Vergütungen und Zuwendungen für bestimmte Mitarbeitergruppen berechnet werden, sowie die Namen der für die Verteilung zuständigen Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfomular die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Gesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe bzw. den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung Nr. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anteile an dem Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Gesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten („Financial Accounts“) von spezifizierten US-Personen („Specified US Persons“) an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform („deemed compliant“) oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen („Intergovernmental Agreement“ – „IGA“) des Modells 1 unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut („reporting financial institution“) oder nicht meldendes Finanzinstitut („non-reporting financial institution“) nach dem IGA ihres Sitzlandes. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Rechtsordnungen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell 1) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff „Spezifizierte US-Personen“ im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von „US-Person“ umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, kurz „CRS“)

Die OECD wurde von den G8- bzw. G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation, jetzt meist als „DAC 2“ bezeichnet) aufgenommen. Diese wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet und musste bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. DAC 2 wurde am 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht übernommen („CRS-Gesetz“). Das Gesetz wurde am 24. Dezember 2015 im luxemburgischen Amtsblatt (Mémorial) A – Nr. 244 veröffentlicht.

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburgische Finanzinstitute (darunter fallen prinzipiell auch Investmentfonds wie diese Investmentgesellschaft) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburgisches Finanzinstitut, das als meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute müssen ihre erste Meldung von Finanzkontodaten für das Jahr 2016 abgeben. Diese Meldung bezieht sich auf Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren weisungsgebende Personen mit Steuersitz in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (ausgewiesen in einem Großherzoglichen Erlass) und ist bis zum 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einzureichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen bis Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, d.h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als meldendes Finanzinstitut gelten, informiert erstere die im obigen Kontext als meldepflichtig geltenden natürlichen Personen im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine

solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern abgegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung des Verkaufsprospekts der englische Wortlaut maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch

damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu, den Wesentlichen Anleger-

informationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

DWS Invest II ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organisationen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet wurde, nachfolgend die „Investmentgesellschaft“. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der DWS Investment S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft fungiert, gegründet. Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde mit Wirkung zum 25. August 2014 geändert.

Die Investmentgesellschaft unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie. Die Investmentgesellschaft wurde am 15. Juni 2012 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B169544 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Der Sitz der Investmentgesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg.

Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.

Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181

Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Verwendung der Erträge und andere besondere Merkmale haben.

C. Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene erkennbar am Zusatz „H (P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungskursicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert

der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H (P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.lu aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf die Basiswährung US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

D. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den

notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die

möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet,

beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüttung	Absicherung	Sonstige
Merkmale	Institutionelle Anleger I	Thesaurierung C	Jährlich	Keine Absicherung	Early Bird EB
	Semi-institutionelle Anleger F			Absicherung H	Seeding X
	Private Anleger L, N	Ausschüttung D	Quartalsweise Q		Ohne Kosten Z
	Master-Feeder MF		Monatlich M	Portfolioabsicherung H (P)	Platzierungsgebühr* PF
	Trailer Free TF			Währungsrisiko CE	Beschränkt R

Länderspezifische Anteilklassen:

in Japan: JQI

in der Schweiz: S (Schweiz),

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

in den USA: J (Organismen für gemeinsame Anlagen).

* steuerlich intransparent

E. Beschreibung der Zusätze:

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in vorstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

a) Anlegerart::

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für

den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA (oder deren Teilfonds) angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGAW (oder deren Teilfonds) („Master-OGA“) anlegen.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
- (2) an andere OGA und
- (3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz TF zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen. Folglich sind die Kosten der Anteilklasse TF niedriger als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben Fonds.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Auftragsbuchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glättstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur

Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

f) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern angeboten wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft (ohne Vergütung für das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen), die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen an, die in Artikel 12 näher aufgeführt sind. Die Expense Cap gemäß Artikel 12 Buchstabe b) findet auf kostenfreie Anteilklassen keine Anwendung. Die Vergütung für das Fondsmanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im

Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, beschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen. Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

F. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH). Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt. Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

G. Länderspezifische Anteilklassen:

Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse JQI wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzprodukttehandelsgesetz (FpHG) registriert und darf dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person bzw. auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG

wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse JQI in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen JQI der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Schweiz

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ wurden ursprünglich für die Schweiz aufgelegt. Derzeit bietet die Gesellschaft eine solche Euro-Anteilklasse (LS) an, bei der im Vergleich zur Anteilklasse LC keine erfolgsbezogene Vergütung anfällt.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (vorher: ausschüttende Fonds), d.h., die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich (weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen).

H. Wertentwicklung der Anteilklassen

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können unserer Website www.dws.lu, den Wesentlichen Anlegerinformationen und Fonds fakten der Teilfonds oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

I. Mindestestanlagebeträge

Institutionelle Anleger**	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 25.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 3.000.000.000,- JPY und von Schweden: 250.000.000,- SEK
Semi-institutionelle Anleger**	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK
Seeding-Anteilklasse	1.000.000,- pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000,- JPY und von Schweden: 10.000.000,- SEK

* Organismen für gemeinsame Anlagen nach US-amerikanischem Recht werden bezüglich des Mindestestanlagebetrags wie institutionelle Anleger behandelt.

** Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil verwiesen.

A. Anlagen

a) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

b) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.

c) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

d) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und

- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

e) Der Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen bzw. ihrer Satzung höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen dürfen.

f) Der Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(g) Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen; darunter fallen auch gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzinizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent

dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) Der jeweilige Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapieren investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

j) Der Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

B. Anlagegrenzen

a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

e) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
- von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

f) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt im Falle von Schuldverschreibungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Schuldverschreibungen werden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

h) Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

i) Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe e) anlegen, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nichts anderes geregelt ist. Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA

in Bezug auf die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die unter Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteile, die der Fonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i) und k) festgelegten Grenzen

beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung;

- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften ausüben.

m) Ungeachtet der in Absatz B. Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Wertpapieren ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der Grenzen in Abschnitt B. Buchstabe g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

o) Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in liquiden Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% liquide Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

a) Der jeweilige Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.

b) Der Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

D. Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Der Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (sowie allen weiteren Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt worden sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Der Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen mithilfe eines Parallelkredits (back-to-back loan) erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die

Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A. Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigt werden.

G. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, wie ein solcher Erwerb ihr einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten ermöglicht.

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Anteile der Investmentgesellschaft

A. Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

B. Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

Anteile werden lediglich bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, der an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle bei Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft gesandt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

C. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

D. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem und absolutem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch die Verwaltungsgesellschaft eingestellt wird.

In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

A. Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Anteile der Investmentgesellschaft können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

B. Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

C. Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR 10.000,00
– Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR 500,00
= Nettoanlagebetrag	EUR 9.500,00
: Anteilwert	EUR 100,00
= Anzahl der Anteile	95,00

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im Produktannex des jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen können im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen im jeweiligen Produktannex unterschiedliche Orderannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle bzw. den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Anteilwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

E. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmebetrag getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts keinen Rücknahmeabschlag für einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen eines Teilfonds vorsieht, entspricht der Rücknahmebetrag immer dem Anteilwert. Im Falle eines Rücknahmeabschlags ermäßigt sich der zahlbare Rücknahmebetrag um die Höhe des Rücknahmeabschlags, sodass ein Nettorücknahmebetrag gezahlt wird. Der Rücknahmeabschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Die Zahlung des Gegenwerts erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Im Allgemeinen geschieht dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen, keinesfalls jedoch später als innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Bewertungstage der einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Valuta bezieht sich auf die Zahlung zwischen der Verwahrstelle und der kontoführenden Bank des Anteilinhabers. Die abschließende Gutschrift auf dem Konto des Anlegers kann in einigen Vertriebsländern aufgrund von unterschiedlichen Konventionen abweichend sein. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber. Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmebetrag, der am Tag des Eingangs des Rücknahmeauftrags ermittelt wird, abgewickelt, sofern die angegebenen Auftragsannahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für einzelne Teilfonds und für einzelne Anteilklassen abweichende Orderannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

F. Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mindestens 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ersten Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

G. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

H. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Außerdem ist der Gesamtwert der Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Kurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch die Naturalrücknahme verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller

Höhe dem zurückgebenden Anleger zur Last. Falls ein Rücknahmeabschlag oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr zur Anwendung kommt, wird die Naturalrücknahme um den Betrag des Rücknahmeabschlags oder der bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr verringert.

I. Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

J. Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Gesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die für die Anteilklassen AUD IDH, CHF FDH, CHF FC, CHF FCH, CHF FCH (P), CHF IDH (P), GBP ID DS, GBP IDH DS, USD FD, USD FDH, USD FDO, USD FC, USD FCH, FC, FC (CE), FCH, FCR, FD, FDH, IC, ID, IDH, IDQ, USD JD, NZD IDH, GBP FC, GBP ICH, USD IDH, USD IC und JPY IDH gesonderten Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

6. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung. Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im

Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht („Bewertungstag“). Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit der Anteilwertberechnung betraut. Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese in Luxemburg Bankarbeitstage oder in einem der Länder Börsenhandelstage sind, welche separat für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Bewertungstag genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

B. Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die liquiden Mittel werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- f) Alle auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds bzw., wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Verwässerung des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter gewöhnlichen Umständen gelten.

Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilinhaber zu verbessern, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein. Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu sowie im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Der angepasste Nettoinventarwert wird auf alle Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Handelstages gleichmäßig angewendet. Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem ursprünglichen Nettoinventarwert.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Da der Mechanismus nur angewendet werden soll, wenn bedeutende Zu- und Abflüsse erwartet werden und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

F. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- c) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, z.B. die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganze Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;

- e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

7. Aussetzung der Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen sowie die Anteilwertberechnung vorübergehend einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn der Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- wenn aufgrund des eingeschränkten Anlageuniversums für den Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögenswerten des Teilfonds eingeschränkt ist.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden umgehend über eine Aussetzung der Anteilwertberechnung benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Aussetzung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach

Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

8. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

A. Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsstelle erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsstelle kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

B. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Verwahrstelle des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.

C. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

D. Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF/AUD-/NZD-/CAD-/JPY-/NOK-/SEK-/PLN-/Russischer-Rubel-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8. B. unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

E. Für den Umtausch innerhalb der USD-/SGD-/HKD-Anteilklassen gilt (wobei Abschnitt 8. B. unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1 % des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer

Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

F. Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (z.B. Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

G. Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird;
B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;
C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile;
D = zu entrichtende Umtauschprovision in %;
E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

9. Verwendung der Erträge

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt der Verwaltungsrat jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

10. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Gesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die

DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung:

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und unmittelbare Anlageentscheidungen. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der jeweils für einen Teilfonds benannte Fondsmanager wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes angegeben. Der Fondsmanager kann seine Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Transfer- und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.C.A. abgeschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrags übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, und zwar die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die DWS Investment S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. einen Sub-Transferstellenvertrag mit der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg sowie eine weitere Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH in München geschlossen. Im Rahmen der Vereinbarung mit der RBC Investor

Services Bank S.A. wird diese insbesondere bei Aufträgen von Anlegern, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden, die Funktion der Register- und Transferstelle wahrnehmen. Außer für die vorstehend genannten Anleger übernimmt die State Street Bank International GmbH die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

11. Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach luxemburgischem Recht, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Zudem nimmt die Verwahrstelle bestimmte Überwachungsaufgaben wahr. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrfunktionen an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen

Unterverwahrstelle bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Website erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

12. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft kann bis zu 3% p.a. Betragen. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb der Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, findet die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen statt:

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts genannten Referenzindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der angegebene Referenzwert während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anteilinhaber an Stelle des veralteten Referenzwerts einen anderen vergleichbaren und anerkannten Referenzwert zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zugrunde legen. Gibt es

keinen solchen vergleichbaren Referenzwert, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Referenzwert erstellen, der auf einer anerkannten Basis beruht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Referenzwert handelt, könnten Interessenkonflikte entstehen. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Referenzwert jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Referenzwerts benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der luxemburgischen Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Gesellschaft ersichtlich. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Vergütung der Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschalteter Sub-Transfer Agents für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Gesellschaft ersichtlich. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
- Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den luxemburgischen Marktusancen im

Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.

- Vergütung des Verwaltungsrats.
- Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
- Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
- Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsanteile vorgenommen werden müssen.
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- Kosten von Interessenverbänden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner aufzutreten zu können.
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
- Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

- Alle Kosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen des Verwaltungsrats oder sonstigen Gesellschafterversammlungen entstehen (einschließlich Kosten, die durch Dritte verursacht werden).

Die hier unter b) genannten Kosten werden kumuliert 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen („Expense Cap“). Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor. Kostenfreie Anteilklassen sind von der Anwendung des Expense Cap ausgenommen.

c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Service-Fees sind für die jeweiligen Anteilklassen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.

Die Servicefunktion der Hauptvertriebsstelle umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.

- Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.
- Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, entstehen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.

- Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrten) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu einem Drittel der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte entstehen, einschließlich etwaiger an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der „bestmöglichen Ausführung“).
- Außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.

e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

f) Anlage in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahres-

berichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

13. Steuern

Gemäß Artikel 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („*taxe d'abonnement*“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- a) Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- b) Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung von Fondserträgen beim Anleger hängt von den Steuervorschriften ab, die im Einzelfall für den Anleger gelten. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die britischen Anleger angebotenen Anteilklassen, soweit zutreffend, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds zu stellen. Weitere Einzelheiten sind dem jeweiligen Produktannex im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

14. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.

Die Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder am jeweiligen in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 11.30 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, dann wird die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Beschlüsse werden durch Abstimmung auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Es zählen die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung. Vorbehaltlich Artikel 2. D. c) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme.

Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Einladungen zu ordentlichen sowie zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden im Receuil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für

zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilinhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (luxemburgischer Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

15. Gründung, Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

A. Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

B. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder

gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

C. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen innerhalb der Investmentgesellschaft bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinschaftliche Anlagen („neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu bestimmen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht, um den Anteilinhabern während der Dauer eines Monats zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle einer Verschmelzung mit einem offenen luxemburgischen Fonds mit Sondervermögenscharakter (fonds commun de placement) ist der Beschluss nur für diejenigen Anteilinhaber bindend, die der Verschmelzung zugestimmt haben.

D. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern dieser Anteilklasse, an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, ihren Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielbaren Werte und der Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert

und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

E. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

C. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds

nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet die Investmentgesellschaft über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag.

Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

17. Veröffentlichungen

A. Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

C. Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (ii) der Verwahrstellenvertrag;
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

D. Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu mitgeteilt. Falls in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in einer Tageszeitung oder auf eine andere, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Weise. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handelsregister (RESA).

18. Errichtung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 15. Juni 2012 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

19. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der folgenden Teilfonds an bestimmten Börsen und Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Invest II Asian Top Dividend

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 7.00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 7.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	2.7.2012
LC	EUR	bis zu 5% **	zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II Asian Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II Asian Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien asiatischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen

Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung,

werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Gemäß Artikel 2B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II China High Income Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und DWS Investments Hong Kong Limited Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investments Hong Kong Limited geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LCH	EUR	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.2.2013
LDH	EUR	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.2.2013
FCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.2.2013
USD LC	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	15.2.2013
USD LDH (P)	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	18.11.2015
USD LDM	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	17.8.2015
USD LDMH (P)	USD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	18.11.2015
USD FDQ	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.2.2013
USD FC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.2.2013
USD FCH (P)	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	18.11.2015
USD TFC	USD	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2018
AUD LDMH	AUD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	17.8.2015
HKD LDMH	HKD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	17.8.2015
RMB LDM	CNY	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	17.8.2015
SGD LDMH***	SGD	bis zu 3% **	bis zu 1,1%	0%	0,05%	17.8.2015
TFCH	EUR	0%	bis zu 0,6%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** Abweichend von der Angabe im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beträgt der anfängliche Anteilwert für diese Anteilklasse 100,00 SGD.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II China High Income Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II China High Income Bonds ist die Erzielung regelmäßiger Erträge durch Investitionen, die vornehmlich in ein Portfolio aus hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren oder festverzinslichen Wertpapieren ohne Rating von vergleichbarer Qualität, darunter auch Wandelanleihen, fließen, die von Emittenten ausgegeben werden, die ihren Sitz in China haben bzw. deren Hauptgeschäftstätigkeit vom Wachstum in China profitiert oder damit in Zusammenhang steht.

Das Teilfondsvermögen kann auch in verzinslichen Wertpapieren, einschließlich auf Renminbi lautenden Wandelanleihen, von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Die Anlagen des Teilfonds in auf Renminbi lautenden, verzinslichen Schultiteln werden vor allem über die Offshore-Renminbi-Märkte, beispielsweise Hongkong und Singapur, sowie über den chinesischen Festlandmarkt getätigt. Etwaige Anlagen des Teilfonds in Wandelanleihen dürfen einen Anteil von höchstens 20% ausmachen.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.

Nicht auf Renminbi lautende Vermögenswerte können durch Devisenterminkontrakte gegenüber dem Renminbi abgesichert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten

Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 über Organisationen für gemeinsame Anlagen erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen können die Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Großbritannien) Staatsanleihen investiert werden. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Fondsmanagers, ob und in welchem Umfang der Teilfonds das Währungsrisiko in Renminbi absichert.

Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 bis zu 30% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die vom chinesischen Staat begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Unter Einhaltung der in Artikel 2.B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2.A Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Ergänzend kann das Fondsvermögen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h., die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Der VaR des Teilfondsvermögens wird hierbei auf 8% des Teilfondsvermögens begrenzt (Parameter: zehntägige Haltedauer und ein Konfidenzniveau von 99%).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risiken

Anlagen in oder im Zusammenhang mit China weisen besondere Risiken auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II European Equity Focussed Alpha

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	MSCI Europe TR Net
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe TR Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
LD	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
NC	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2%	0,2%	0,05%	2.7.2012
ND	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2%	0,2%	0,05%	2.7.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	2.7.2012
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	29.1.2016
XC	EUR	0%	bis zu 0,25%	0%	0,05%	31.10.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II European Equity Focussed Alpha gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II European Equity Focussed Alpha ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Fondsmanagement verschiedene Alphaquellen von DWS ein. Das bedeutet, das Fondsmanagement ist bestrebt, sowohl durch die Titelauswahl unter europäischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung als auch im Small-/Mid-Cap-Aktiensegment Alpha zu erwirtschaften. Darüber hinaus kann durch den Einsatz von Derivaten Alpha erzielt werden, denn auf diese Weise ist

es möglich, von fallenden Aktienkursen zu profitieren. Der Teilfonds verfolgt eine uneingeschränkte Anlagestrategie und investiert mit einer größeren Gewichtung in Einzelpositionen, was zu einer geringeren Diversifizierung sowie einer potenziell größeren Benchmark-Abweichung führen könnte.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagestrategie umzusetzen, insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps. Dies beinhaltet auch Strategien wie den Verkauf gedeckter Optionen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADR) und Global

Depository Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, sowie in Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, deren Emittenten die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II European Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe High Dividend Yield net TR
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (zu tragen vom Anleger)	Verwaltungsgesellschaft Vergütung p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Service Fee p.a. (zu tragen vom Teilfonds)*	Taxe d'abonnement p.a. (zu tragen vom Teilfonds)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
LD	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	17.7.2015
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	17.7.2015
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	2.7.2012
ND	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2%	0,2%	0,05%	2.7.2012
XC	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	2.7.2012
XD	EUR	0%	bis zu 0,3%	0%	0,05%	3.11.2014
CHF LDH (P)	CHF	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.12.2015
LDH (P)	EUR	bis zu 5%***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	1.12.2015
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II European Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II European Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien europäischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	MSCI AC World TR Net (Euro)
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World TR Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	11.2.2013
LD	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	11.2.2013
NC	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2%	0,2%	0,05%	11.2.2013
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	11.2.2013
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II Global Equity High Conviction gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Der Begriff „High Conviction“ bezieht sich auf das Fondskonzept. „High Conviction“ (dt. starke Überzeugung) impliziert, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Einzeltitelstrategien mit höheren Gewichtungen und geringerer Diversifizierung als bei einem Produkt, das sich an einem Vergleichsindex orientiert, umgesetzt werden. „Überzeugung“ bedeutet, dass Einzeltitelpositionen hohe Gewichtungen von mehr als 5% haben können. Wird eine Aktie als attraktiv eingeschätzt, sollte diese Überzeugung in einer deutlichen

Abweichung der Einzeltitelgewichtungen vom Vergleichsindex zum Ausdruck kommen. Folglich verfügt das Portfolio über weniger Positionen und eine geringere Diversifizierung. Es gibt zwar keine Beschränkungen im Hinblick auf die Länder- oder Sektorgewichtungen, aber es ist davon auszugehen, dass bestimmte Sektoren oder Regionen aufgrund des „Conviction“-Konzepts keine oder eine sehr geringe Gewichtung aufweisen, wenn attraktivere Titel aus anderen Sektoren/Regionen gefunden wurden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in den folgenden Wertpapieren angelegt: Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, sowie Optionsscheinen auf Aktien von globalen Emittenten.

Bei den vorstehend genannten Emittenten handelt es sich um Unternehmen mit überdurchschnittlichen und langfristigen Wachstumsaussichten.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Ergänzend kann das Fondsvermögen ferner in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h., die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II Global Total Return Fund

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und DWS International GmbH. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Des Weiteren hat die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	25% MSCI AC World NR, 25% MSCI AC World NR (hedged in EUR), 25% Barclays Global Aggregate Bond, 25% Barclays Global Aggregate Bond (hedged in EUR)
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange (LSE) und der Hong Kong Stock Exchange (HKSE) ist.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	30.6.2015
XD	EUR	0%	bis zu 0,1375%	0%	0,05%	30.6.2015
ID	EUR	0%	bis zu 0,5%	0%	0,01%	30.6.2015
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	30.6.2015
RD	EUR	0%	bis zu 0,225%	0%	0,01%	15.5.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II Global Total Return Fund gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der weltweiten Kapitalmärkte langfristig ein attraktives positives Anlageergebnis zu erzielen. Hierzu wird ein chancenorientierter Managementansatz genutzt. Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens orientiert sich an der Einschätzung der weiteren Entwicklung einzelner Anlageklassen und der Anlageinstrumente unter

Risiko-Rendite-Gesichtspunkten. Sie kann zwischen einer z.B. sehr zinsorientierten Anlage und einer z.B. ausschließlich aktienbezogenen Anlage mit umfänglichem Derivateinsatz variieren.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen zulässigen Vermögenswerten, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, angelegt werden. Hierzu kann das Fondsmanagement die identifizierten Chancen in den verschiedenen Anlagethemen sowohl im Wesentlichen über Long-Positionen als auch über derivative Strukturen mit Bezugswerten aus Anlageklassen wie Aktien, Anleihen und rohstoffbezogenen Anlagen sowie mittels Short-Positionen durch den Einsatz entsprechender Derivate

abdecken. Die Fondsstruktur kann abhängig von der Auswahl der identifizierten Marktchancen verschiedene Ausprägungen annehmen – von einer eher rentenlastigen bis hin zu einer ausschließlich aktienorientierten Anlage.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade sowie ohne Rating investieren; der Teilfonds erwirbt jedoch nur solche Wertpapiere, die mindestens das Rating B- von S&P oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur erhalten haben oder die bei Nichtvorliegen eines Ratings vom Fondsmanager als einem solchen Rating qualitativ gleichwertig eingestuft werden. Falls das Wertpapier

bei der Anwendung dieser Vorschrift von mehr als einer Ratingagentur bewertet wurde und die Ratings nicht gleichwertig sind, wird das zweithöchste Rating als Rating des Wertpapiers angesehen. Falls ein Wertpapier nach dem Kauf durch den Teilfonds auf ein Rating unterhalb B- von S&P oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur herabgestuft wird, verkauft es der Teilfonds innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Anlagezeitpunkt von S&P niedriger als B- oder von einer anderen Ratingagentur niedriger als ein gleichwertiges Rating eingestuft wurden. Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Fondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des NIW des Teilfonds in solchen herabgestuften Papieren beibehalten, stößt jedoch alle solchen Papiere ab, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Der Teilfonds kann jeweils von 0% bis zu 100% in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Aktien investieren.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Vorbehaltlich Artikel 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Artikel 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds legt maximal 5% seines Vermögens in ABS an.

Des Weiteren können Zertifikate auf Anlagen erworben werden, denen Aktien oder Renten zugrunde liegen, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – US-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY), sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt.

Andere Anlageklassen, in denen das Teilfondsvermögen investiert werden kann, sind Aktienzertifikate (unter anderem American Depositary Receipts, sog. „ADRs“; und Global Depositary Receipts, sog. „GDRs“; im Bereich Schwellenländer), Wandel- und Optionsanleihen sowie aktienähnliche Wertpapiere wie Partizipations- und Genussscheine börsennotierter, im Immobiliensektor tätiger Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Gesellschaften handelt, die nach luxemburgischem Recht als offene OGA angesehen werden.

Die Anlagepolitik kann unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps, beinhalten. Insbesondere können auch Derivate erworben werden, denen Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes zugrunde liegen. Für den Teilfonds werden OTC-Geschäfte nur mit einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut geschlossen.

Des Weiteren darf in Anlagewerten, denen die Inflationsentwicklung zugrunde liegt, Devisengeschäften, Zertifikaten auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes oder -baskets (nur 1:1-Zertifikate, keine eingebetteten Derivate, d.h. ohne Hebelwirkung) und anderen als den bereits vorab genannten Fondsanteilen im Sinne von Artikel 2 A. Buchstabe e) im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil sowie in dem nach der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 sowie Artikel 43 des Gesetzes von 2010 zulässigen Umfang angelegt werden. Der Teilfonds wird bei Zertifikaten auf Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes oder -baskets ausschließlich in börsennotierten Zertifikaten anlegen, die von erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten

ausgegeben werden, wobei ausreichend Liquidität vorhanden sein muss. Hinsichtlich der Preisfestlegung dieser Instrumente muss der Teilfonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung beruht auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, gründet sich die Bewertung auf die Preise, die dem jeweiligen Teilfonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des jeweiligen Teilfonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Bei den betreffenden Indizes muss es sich um anerkannte und ausreichend diversifizierte Indizes handeln. Zusätzlich zu den Risikostreuungsregelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird der Teilfonds für eine angemessene Risikostreuung hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente und hinsichtlich der Basiswerte (Hedgefonds-, Rohstoff- und Warenterminindizes) sorgen. Der Teilfonds stellt sicher, dass kein direkter Zugang zum Basiswert möglich ist.

Um das Währungsrisiko zu senken, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, abgesichert werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II Japan Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI Japan High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange (TSE) ist
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LD	EUR	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	22.3.2015
LDH	EUR	bis zu 5% **	zu 1,5%	0%	0,05%	15.5.2017
XD	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	22.3.2017
XDH	EUR	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	15.5.2017
JPY LDH (P)	JPY	bis zu 5% **	bis zu 1,5%	0%	0,05%	22.3.2017
JPY XDH (P)	JPY	0%	bis zu 0,35%	0%	0,05%	22.3.2017

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II Japan Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II Japan Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien japanischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die

Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II Spanish Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	IBEX
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Börsenhandelstag an der Madrider Börse (Bolsa de Madrid) ist.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteil Klasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
NC	EUR	0%	bis zu 2,25%	0%	0,05%	Auf Beschluss des Verwaltungsrats
TFC	EUR	0%	bis zu 0,65%	0%	0,05%	Auf Beschluss des Verwaltungsrats

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II Spanish Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II Spanish Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung des Anlageziels investiert der Teilfonds vorwiegend in Aktien von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Spanien, um durch eine breite Diversifizierung die Wertentwicklung der spanischen Aktienindizes nach Möglichkeit zu übertreffen. Zusätzlich zur Diversifizierung des Portfolios kann das Teilfondsvermögen in festverzinslichen Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und Derivaten von Emittenten angelegt werden, die in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ansässig sind. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Umsetzung der Anlagepolitik

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in Spanien oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Spaniens, aber mit Geschäftsschwerpunkt in Spanien begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an spanischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Verordnung des Großherzogtums vom

8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 10% des Teilfonds-Nettovermögens können in Anteilen an OGAW und/oder OGA gemäß Artikel 2 A. Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angelegt werden.

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagepolitik derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in ABS, MBS, CLOs, CBOs, CDOs, CMOs, notleidenden Wertpapieren, Differenzgeschäften (CFDs), Rohstoffen und Rohstoffderivaten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest II UK Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	GBP
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und DWS Investments UK Limited Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investments UK Limited, London, geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	FTSE 350 Total Return Index
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	FTSE 350 Total Return Index
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile. Die Valuta für Kauf- und Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Valuta abweichen.
Aufwandsobergrenze	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
FCH	EUR	0%	0,75%	0%	0,05%	15.11.2016
GBP C RD	GBP	0%	0,75%	0%	0,05%	15.11.2016

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts Allgemeiner Teil.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II UK Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II UK Equity ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen, die die Benchmark, den FTSE 350 Total Return Index, übertrifft.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen sowie Optionsscheinen auf Aktien, die von Emittenten mit Sitz im Vereinigten Königreich oder von Emittenten mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs, aber mit Geschäftsschwerpunkt im Vereinigten Königreich begeben worden sind, angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum Handel am amtlichen Markt zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an britischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Anlagen in diese Wertpapiere können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2002 zulässig ist.

Der Teilfonds kann in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die geeignet sind, die Anlagestrategie umzusetzen und das Anlageziel zu erreichen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Options-scheinen auf Aktien von Ausstellern, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen sind auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. Buchstabe j) genannten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate („Risiko-Benchmark“) enthält.

Beim Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich den doppelten Wert des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den Nettobarwert des Portfolios). Das dargestellte erwartete Niveau der Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliches Limit für das Exposure des Teilfonds vorgesehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds Folgendes:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe, gekürzt (Differenzmethode).

DWS Invest II US Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Vergleichsvermögen (Risiko-Benchmark)	MSCI USA High Dividend Yield
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Für LCH (P) und NCH (P): Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Expense Cap	15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
LD	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	2.7.2012
NC	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2%	0,2%	0,05%	2.7.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	2.7.2012
FD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	24.3.2014
LCH (P)	EUR	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.1.2014
NCH (P)	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2%	0,2%	0,05%	20.1.2014
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05%	15.1.2018
USD LC	USD	bis zu 5% ***	bis zu 1,5%	0%	0,05%	20.1.2014

* Weitere Kosten sind Artikel 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.

*** 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest II US Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest II US Top Dividend ist es, eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, und in Optionsscheinen auf Aktien US-amerikanischer Emittenten angelegt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlagegrenzen: Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und bei denen es sich nicht um Anteile eines Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite; Wachstum und Nachhaltigkeit der Dividendenrendite; bisheriges und prognostiziertes Gewinnwachstum; Kurs/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Artikel 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Artikel 2 A. genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten aufweist.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 23.11.2018)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und

gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.¹

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.²

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Aktienfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Aktienfonds, die folgende Definition gelten: Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

2 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Mischfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Mischfonds, die folgende Definition gelten: Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor

dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer

Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilkasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilkasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach

der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilkasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilkasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilkasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich

sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und

Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

¹ § 37 Abs. 2 AO

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds

DWS Invest II

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest II Asian Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest II China High Income Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest II European Equity Focussed Alpha	Aktienfonds
DWS Invest II European Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund	Aktienfonds
DWS Invest II Global Total Return Fund	Mischfonds
DWS Invest II Japan Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest II Spanish Equities	Aktienfonds
DWS Invest II UK Equity	Aktienfonds
DWS Invest II US Top Dividend	Aktienfonds

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Invest II
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender der DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital, Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Fondsmanagement

Für den Teilfonds
DWS Invest II UK Equity:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
DWS Investments UK Limited
1 Great Winchester Street
EC2N 2DB, London, Vereinigtes Königreich

Für den Teilfonds
DWS Invest II China High Income Bonds:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
DWS Investments Hong Kong Limited
International Commerce Center, Floor 58, 1
Austin Road West
Kowloon, Hongkong

Für den Teilfonds
DWS Invest II Global Total Return Fund:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main
und
DWS International GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Für alle anderen Teilfonds:
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Verwaltungsgesellschaft, Administration Agent, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Claire Peel
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Nikolaus von Tippelskirch
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment S.A., Luxemburg

Nathalie Bausch
DWS Investment S.A., Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A., Luxemburg

Verwahrstelle und Subadministrator

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg

Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Österreich

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Fleischmarkt 1
A-1010 Wien

Belgien

Deutsche Bank AG
Succursale de Bruxelles
13–15, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel

Dänemark

S|E|B Transaction Banking
SEB Merchant Banking
Bernstorffsgade 50
DK-1577 Kopenhagen V

Frankreich

Société Générale
29, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris

Irland

BNP Paribas Fund Administration Services
(Ireland) Limited
Trinity Point, 10/11 Leinster Street
IE-Dublin 2

Italien

Deutsche Bank S.p.A.
Piazza del Calendario 3
IT-20126 Mailand

DWS International GmbH – Filiale Mailand

Via Filippo Turati 27
IT-20121 Mailand

Niederlande

Deutsche Bank AG
Filiale Amsterdam
Herengracht 450–454
NL-1017 CA Amsterdam

Portugal

Deutsche Bank (Portugal) S.A.
Rua Castilho, n. 20
PT-1250-069 Lissabon

Spanien

Deutsche Bank S.A.E.
Ronda General Mitre 72–74
ES-08017 Barcelona

Schweden

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
durch ihre Gesellschaft
SEB Merchant Banking
Rissneleden 110
SE-106 40 Stockholm

Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) S.A.
3, Place des Bergues
CH-1211 Genf

DWS CH AG

Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich



DWS Invest II
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Tel.: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-900
www.dws.lu